

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Ggf. Standort	Campus Alt-Saarbrücken

Studiengang 01	<i>Angewandte Hebammenwissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 -2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk/Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2024



Studiengang 02	<i>Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 -2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 : Angewandte Hebammenwissenschaft	5
Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft	7
Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachterinnen	9
Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft	9
Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachterinnen	35
4 Datenblatt	37



4.1	Daten zu den Studiengängen	37
4.2	Daten zur Akkreditierung	38
5	Glossar	39
	Anhang	40
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	40
	§ 4 Studiengangsprofile	40
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	41
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	41
	§ 7 Modularisierung	42
	§ 8 Leistungspunktesystem	43
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	44
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	45
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	46
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	46
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	46
	§ 12 Abs. 2	46
	§ 12 Abs. 3	46
	§ 12 Abs. 4	47
	§ 12 Abs. 5	47
	§ 12 Abs. 6	47
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	47
	§ 13 Abs. 1	47
	§ 13 Abs. 2 und 3	48
	§ 14 Studienerfolg	48
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	48
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	48
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	49
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	50



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 : Angewandte Hebammenwissenschaft

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7): Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachterinnen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt werden sollen. Es muss zudem kurzfristig die zweite Professur der Hebammenwissenschaft ausgeschrieben werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Praxiszeiten müssen in ausreichendem Maße (mind. 10 % mehr) kalkuliert und vollständig als Zeiten der Praxis definiert werden. Vorgesehene Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) sind der Theorie-Zeit zuzuordnen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 6): Die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG müssen im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen festgehalten werden.



Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7): Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachterinnen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt werden sollen. Es muss zudem kurzfristig die zweite Professur der Hebammenwissenschaft ausgeschrieben werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 3): Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6): Der Studiengang muss gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Erfüllung des besonderen Profilanspruchs „berufsbegleitend“ in Teilzeit strukturiert werden. Alternativ muss den Studierenden der Hinweis gegeben werden, dass das Studium nicht neben einer Vollzeittätigkeit zu absolvieren ist.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft

Mit Inkrafttreten des Hebmengesetzes (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S.39) wurde die Qualifizierung von Hebammen vollständig in den tertiären Bereich überführt und ist ab sofort ausschließlich an Hochschulen Uni/HAW) anzubieten. Im Saarland hat die Staatskanzlei mit Beschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 29. Januar 2019 diese Aufgabe der htw saar übertragen. Die htw saar hat damit zum Starttermin Wintersemester 2021/22 den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft B. Sc. eingerichtet.

Für den Studiengang wurden elf Qualifikationsziele und sechs Lernergebnisse definiert. Aufgrund der hohen Bedeutung der praktischen Studienphasen im Hebammenwesen wurde das Hebammenstudium als praxisintegrierendes Studium mit hohem Praxisanteil konzipiert. Für die praktischen Studienphasen sind mindestens 2200 Stunden vorgesehen. Die praktische Ausbildung wird zum einen über die verantwortlichen Praxiseinrichtungen realisiert, die neben der eigentlichen Ausbildungstätigkeit auch übergeordnete organisatorische und pädagogische Aufgaben wahrnehmen. Zum anderen erfolgt die praktische Ausbildung zu einem großen Umfang über weitere Praxiseinrichtungen im stationären und ambulanten Bereich, deren Einsätze mit Unterstützung der verantwortlichen Praxiseinrichtungen koordiniert werden. Es existiert ein didaktischer Methodenmix aus unterschiedlichen Lern- und Lehrmethoden, wie z.B. Lehre im Skills-Lab, Praxisanleitung, Lernportfolio, E-Learning, seminaristischer Unterricht, Problem Based Learning, forschendes Lernen, interdisziplinäre Lehre und interdisziplinäres Lernen.

*Der Studiengang bietet Interessent*innen mit einer 12-jährigen allgemeinen Schulbildung, dem Nachweis eines vierwöchigen geburtshilflichen Praktikums, gesundheitlicher Eignung und fundierten Deutschkenntnissen die Möglichkeit an einer der kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zu erhalten.*

Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

*Mit der Neueinrichtung des Studiengangs `Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung (B.Sc.)` zum WS 2022/2023 verfolgt die Fakultät für Sozialwissenschaften das Ziel, bereits examinierten Hebammen/Entbindungspflegern eine Möglichkeit zu offerieren, um zum einen eine wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben und zum anderen zusätzliche Qualifikationen anzustreben. Durch die Wahl des Schwerpunktbereichs „Beratung, Anleitung und Edukation“ im Studiengang sollen den Absolvent*innen Kompetenzen vermittelt werden, die eine evidenzbasierte Beratung und Edukation von Frauen*



und Familien gewährleisten. Zudem werden pädagogische Fähigkeiten entwickelt, um Hebammenstudierende zu schulen und anzuleiten. Durch die enge Verzahnung zu anderen Studiengängen der Fakultät können Synergien genutzt werden, die zu einem Mehrwert für die Fakultät für Sozialwissenschaften beitragen.

*Für den Studiengang wurden 11 Qualifikationsziele und Lernergebnisse definiert. Ziel des ist es, Hebammen in Ergänzung zu ihren in der beruflichen Ausbildung erworbenen berufsfachlichen Kompetenzen, Basiskompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und der evidenzbasierten Betreuung im beruflichen Handlungsfeld zu vermitteln und im Rahmen der Professionsentwicklung Expert*innenwissen in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Hebammenarbeit zu vermitteln. Da es aktuell deutschlandweit noch an derartigen Studienangeboten mangelt, kommt der htw saar die wichtige Rolle zu, ein derartiges Studium anzubieten und gerade Hebammen/Entbindungspflegern im Saarland und der Region diese Studienmöglichkeit zu offerieren. Darüber hinaus benötigen die Praxispartner*innen des Studiengangs 'Angewandte Hebammenwissenschaft' Fachpersonal mit wissenschaftlicher Qualifizierung zur Praxisanleitung der studierenden angehenden Hebammen.*

*Neben einem Pflichtbereich haben die Studierenden die Möglichkeit im Wahlpflichtbereich persönliche Akzente zu setzen, je nach Interesse: Bei Wahl des Schwerpunktbereiches „Beratung, Anleitung und Edukation“ erwerben die Studierenden pädagogische Kompetenzen für die evidenzbasierte Arbeit mit Frauen und Familien mit dem Fokus auf Beratung und Edukation und Kompetenzen für die Schulung und Anleitung von zukünftigen Studierenden im Hebammenwesen. In diesem Wahlpflichtbereich kann auch die Qualifikation zur Praxisanleiter*in im Gesundheitswesen erworben werden. Bei Wahl des Schwerpunktbereiches „Spezifische Handlungsfelder“ erwerben die Studierenden erweiterte Kompetenzen zu ausgewählten Handlungsfeldern der Hebammenarbeit. Zur Auswahl stehen beispielsweise Familienarbeit oder Management. Es existiert ein didaktischer Methodenmix aus unterschiedlichen Lern- und Lehrmethoden, wie z.B. Lehre im Skills-Lab, Lernportfolio, E-Learning, seminaristischer Unterricht, Problem Based Learning, forschendes Lernen, interdisziplinäre Lehre und interdisziplinäres Lernen.*

*Der Studiengang bietet Interessent*innen mit Hochschulzugangsberechtigung, einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Hebamme/ Entbindungspfleger und der Darlegung des Studieninteresses anhand eines Motivationsschreibens, die Möglichkeit der wissenschaftlichen Qualifikation.*



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachterinnen

Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft

Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft überzeugt die Gutachterinnen insgesamt. Nichtsdestotrotz stellt die Durchführung des Studienganges auf Grund der Erfüllungspflicht der gesetzlichen Bedingungen des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) für die Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen eine Herausforderung dar. Durch die Verzahnung von theoretischen Inhalten, einem hohen Praxisbezug und den Einsätzen in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachterinnen optimal auf das spätere Berufsleben einer Hebamme und auch die interprofessionelle Zusammenarbeit vorbereitet. Eine besondere Stärke sehen die Gutachterinnen im hohen Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination. Die htw saar präsentiert sich familienfreundlich und eine gute Praxis innerhalb der Hochschule ist in den Beratungsangeboten zur Gleichstellung sowie den umfassenden Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich zu sehen. Schwächen des Studiengangs liegen in einer vakanten Professur und der Ressourcenausstattung. Beides wurde in den Gesprächen der Begutachtung vor Ort thematisiert. Ein personeller sowie ressourcenbezogener Aufwuchs sollten auch in Zukunft die Qualität im Studiengang sicherstellen.

Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung überzeugt die Gutachterinnen insgesamt. Nichtsdestotrotz stellt die berufsbegleitende Durchführung des Studienganges als Vollzeitstudiengang eine Herausforderung dar, wenn Studierende diesen neben einer Vollzeittätigkeit absolvieren möchten. Eine besondere Stärke sehen die Gutachterinnen in dem hohen Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination. Die htw saar präsentiert sich familienfreundlich und eine gute Praxis innerhalb der Hochschule ist in den Beratungsangeboten zur Gleichstellung sowie den umfassenden Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich zu sehen. Schwächen des Studiengangs liegen in einer vakanten Professur und der Ressourcenausstattung. Beides wurde in den Gesprächen der Begutachtung vor Ort thematisiert. Ein personeller sowie ressourcenbezogener Aufwuchs sollten auch in Zukunft die Qualität im Studiengang sicherstellen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um zwei Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von jeweils sieben Semestern bzw. 3,5 Jahren in Vollzeit (vgl. § 2 (1) Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (im Folgenden: SO-AH) und § 5 (3) Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung (im Folgenden: SO-HHP)). Entsprechend § 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (RPO) vom 9. November 2022 wird mit erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Studienganges ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

§ 4 (1), (2) StAkkrV ist nicht einschlägig, da hier Bachelorstudiengänge vorliegen.

In beiden Studiengängen ist eine Bachelorarbeit vorgesehen (vgl. § 7 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (im Folgenden: PO-AH) & § 10 (1) Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung (im Folgenden: PO-HHP)). Mit dieser wird nachgewiesen, dass Studierende befähigt sind, „*innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der Qualifikationsstufe entsprechende fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten*“ (§ 27 (1) RPO).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30. Juli 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Da es sich um Bachelorstudiengänge handelt, ist § 5 StAkkV nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiums wird entsprechend der medizinischen Ausrichtung der Studiengänge, § 6 StAkkV folgend, in beiden Studiengängen der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben (vgl. § 4 PO-HHP & § 3 PO-AH). Weitere Grade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Neben dem akademischen Abschluss legen die Studierenden im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft, entsprechend § 25 Absatz 1 HebG, die staatliche Prüfung ab, welche in ausgewählten Modulen integriert ist. Sie erhalten damit die Berechtigung zur Beantragung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme.

Studierende erhalten ein Diploma Supplement (vgl. § 29 (3) RPO). Es wurden Musterdokumenten in deutscher und englischer Sprache vorgelegt. Diese entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018)².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind modularisiert, indem die Studieninhalte thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module sind jeweils innerhalb eines Semesters zu absolvieren (vgl. § 11 SO-HHP & § 5 SO-AH).

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 02.09.2023



Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module sowie Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsform). Angaben zur Verwendbarkeit der Module sind nicht enthalten (vgl. Modulhandbuch). Prüfungsart, -umfang und -dauer sind für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft zum Teil in § 6 PO-AH spezifiziert, jedoch nicht für alle Prüfungsformen. Für den Studiengang Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung erfolgt keine Spezifizierung. Im Rahmen der Akkreditierung wurden entsprechende Anhänge (16, 17) zur Abbildung der Prüfungsformen ergänzt. Da diese jedoch nicht Teil des Modulhandbuches und damit den Studierenden nicht zugänglich sind, ist das Kriterium als nicht erfüllt anzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen beider Studiengänge sind in Abhängigkeit von dem zu absolvierenden Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dabei sind in jedem Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (vgl. § 11 SO-HHP & § 5 SO-AH). Für den Bachelorabschluss sind in beiden Studiengängen 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden (vgl. § 5 (2), (4) SO-HHP & § 2 (1) SO-AH). Für jedes Modul sind Prüfungs- oder Studienleistungen vorgesehen (vgl. § 11 SO-HHP & § 5 SO-AH). ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, wenn die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden (vgl. § 12 (1) RPO). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in beiden Studiengängen zwölf ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (vgl. § 10 PO-HHP & § 7 PO-AH).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 26 RPO regelt die Anerkennung von hochschulischen Leistungen sofern kein wesentlicher Unterschied nachzuweisen ist (vgl. (1), (2) ebd.). Außerhochschulische Leistungen werden auf bis zu 50 % des Studienganges angerechnet, sofern sie gleichwertig sind (vgl. (5) ebd.). Ablehnungen sind zu begründen (vgl. (3) ebd.).

Für den Studiengang Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung ist die pauschale Anrechnung der Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger mit Berufszulassung vorgesehen. Diese erfolgt im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten bzw. drei Semestern und ersetzen die Module „Fachberufliche Kompetenzen I - Begleitung in der Schwangerschaft“, „Fachberufliche Kompetenzen II – Praktische Geburtshilfe“ und „Fachberufliche Kompetenzen III - Begleitung in Wochenbett, Stillzeit, früher Elternschaft“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Der Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft wird als dualer Studiengang in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 StAkrV. Das Kriterium ist daher für beide Studiengänge nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurden die theoretischen Inhalte der Studiengänge sowie die Umsetzung der Praxiseinsätze diskutiert. Zudem spielten insbesondere die Ausstattung und die personellen Ressourcen der beiden Studiengänge eine herausgehobene Rolle.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Es werden für beide Studiengänge elf übergeordnete Qualifikationsziele definiert, welche im Modulhandbuch beschrieben werden. Hier sind diese Qualifikationsziele auch in den Modulbeschreibungen abgebildet. Die elf übergeordneten Qualifikationsziele sind:

*„Q1: Die Absolvent*innen fördern und leiten selbstständig und evidenzbasiert physiologische Prozesse insbesondere während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und beraten und unterstützen Frauen und Familien bei der Familienplanung.*

*Q2: Die Absolvent*innen erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten in Abgrenzung zu den physiologischen Prozessen insbesondere während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und gewährleisten qualifizierte kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.*

*Q3: Die Absolvent*innen sind in der Lage unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Hebammenforschung hochkomplexe Betreuungsprozesse zu planen, organisieren, durchzuführen, zu steuern und zu evaluieren. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots, der Effektivität und Qualität der Maßnahmen, sowie des Aspekts der Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.*

*Q4: Die Absolvent*innen kennen die Grundlagen der naturwissenschaftlich-medizinischen und sozialwissenschaftlichen Bezugswissenschaften der Angewandten Hebammenwissenschaft. Sie verfügen über genaue Kenntnisse der Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe.*



*Q5: Die Absolvent*innen fördern die Selbstständigkeit der Frauen und wahren deren Recht auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer biographischen, persönlichen und kulturellen Vielfalt. Sie kennen die rechtlichen und professionsethischen Handlungspflichten und berücksichtigen diese bei ihren Entscheidungen.*

*Q6: Die Absolvent*innen kennen die Grundlagen der sozialwissenschaftlichen und insbesondere der Hebammenwissenschaftlichen Forschung zum Konzept Familie, zu Rollenbildern und dem Transitionsprozess zur Elternschaft. Sie wissen um die verschiedenen Lebenswelten und Rahmenbedingungen von Eltern und werdenden Eltern und kennen wichtige Unterstützersysteme und Netzwerke. Auf dieser Basis können die Absolvent*innen grundlegende bedarfsgerechte und situationsangepasste Informationen und Angebote auch für vulnerable Gruppen und Familien mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bereithalten und unterbreiten.*

*Q7: Die Absolvent*innen kennen die Grundlagen der personen- und situationsorientierten Kommunikation während des Betreuungsprozesses und wenden diese angemessen situativ in Betreuungssituationen und bei der interprofessionellen Arbeit an. Dies schließt die Qualitätssicherung der Betreuung durch eine fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation ein.*

*Q8: Die Absolvent*innen kennen didaktisch-methodische Grundlagen zur Gestaltung und Evaluation von Lern-, Edukations- und Beratungssituationen und wenden diese Kenntnisse situationsangepasst an.*

*Q9: Die Absolvent*innen analysieren und gestalten verantwortlich das intra- und interprofessionelle Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Versorgungsstrukturen, sie kennen die Grundlagen der nationalen und internationalen Forschung in der Angewandten Hebammenwissenschaft und (sie) entwickeln die Hebammenspezifische Versorgung von Frauen und ihren Familien systematisch weiter und wirken wissenschaftsbasiert an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit.*

*Q10: Die Absolvent*innen gestalten den Prozess der Entscheidungsfindung auf evidenzbasierter Basis. Sie reflektieren und begründen das eigene Handeln und berücksichtigen hierbei die rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen.*

*Q11: Die Absolvent*innen erkennen die Notwendigkeit einer Beteiligung an der Professionsentwicklung auch unter Berücksichtigung internationaler Aspekte und wirken aktiv an dieser Entwicklung mit. Sie identifizieren den Prozess des lebenslangen Lernens als Voraussetzung fortlaufender persönlicher und fachlicher Weiterentwicklung“.*

Dem Selbstbericht sind zudem die Lernergebnisse zu entnehmen, welchen die Module sowie der Bezug zum HQR zugeordnet wurden.



Die allgemeinen Qualifikationsziele der Studiengänge sind auch auf der jeweiligen Website der Studiengänge³ dargestellt und damit der Öffentlichkeit leicht zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge sind klar formuliert. Sie tragen der wissenschaftlichen Befähigung wie auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Durch die Schwerpunktsetzung im Studiengang Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung sollen die Studierenden u. a. „*als reflektierende Praktiker*innen ausgebildet werden, die Selbst- und Peer-Reflexion kontinuierlich in ihre berufliche Tätigkeit integrieren*“ (Selbstbericht, S. 38). Die formulierten Lernergebnisse umfassen auch die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen, um gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. Auch die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität der Studierenden werden adressiert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Gutachterinnen bestätigen, dass die Anforderungen stimmig sind, im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der Bachelorstudiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft

Sachstand

Für das Studium bestehen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes, sowie die Vorgaben des § 10 HebG. Für den Zugang zum Studium muss daher ein Vertrag mit einer

³ Vgl. <https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/b-sc-angewandte-hebammenwissenschaft>,
<https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/b-sc-hebammenwissenschaft-handlungsfelder-und-professionsentwicklung>, Stand:
26.03.2024



kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung vorliegen. Diesen schließen die Studierenden vor Beginn des Studiums mit einer Praxiseinrichtung, bei welcher im Verlauf des Studiums die erforderlichen Praxismodule absolviert werden. Zudem muss vor Studienbeginn ein vierwöchiges hebammenspezifisches, geburtshilfliches Vorpraktikum absolviert werden (vgl. § 1.2 PO-AH).

Der vorgelegte Studienverlaufsplan skizziert den Ablauf des Studiums und die Verzahnung der Theorie- und Praxismodule. Das erste Studienjahr beginnt für die Studierenden mit wenigen Vorkenntnissen mit grundlegenden Veranstaltungen zur Einführung in die Hebammenwissenschaft und medizinische Grundlagen. Im ersten Semester erfolgt der erste Praxiseinsatz im Umfang von 120 Stunden während der Vorlesungszeit. Es schließt sich ein weiterer Praxiseinsatz mit 150 Stunden an, welcher in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird. Auch für das zweite und dritte Semester sind jeweils zwei Praxiseinsätze vorgesehen, einer davon mit 150 Stunden, der andere im Umfang von 210 Stunden. Die Theoriemodule dieser Semester beinhalten weitere Grundlagenveranstaltungen. Im vierten Semester setzen sich die Studierenden mit den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Hebammenarbeit im angewandten Kontext der Betreuung auseinander. Das vierte Semester sieht einen Praxiseinsatz im Umfang von 300 Stunden vor. Aufbauend darauf folgen im fünften, sechsten und siebten Semester vertiefende Theoriemodule der Hebammenarbeit und -wissenschaft. Während der Praxiseinsatz im fünften Semester erneut 300 Stunden und der Praxiseinsatz im sechsten Semester 390 Stunden umfasst, sind für den zehnten Praxiseinsatz, welcher sich über das sechste und siebte Semester erstrecken kann, 210 Stunden vorgesehen. Zudem erfolgt im siebten Semester die Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. Selbstbericht, S. 10-12).

Der Struktur des Curriculums ist zu entnehmen, dass sich verschiedene Thematiken im Studium aufeinander aufbauend wiederholen. Auf Grund der Tatsache, dass der Kompetenzerwerb und damit das Erreichen der Qualifikationsziele an zwei Lernorten stattfindet, ist zwischen diesen beiden Instanzen eine enge Kooperation notwendig. Im Zentrum des Studiums der Hebammenwissenschaft steht der in allen Semestern stattfindende Theorie-Praxis-Transfer. Dazu heißt es im Selbstbericht (S. 23): *„Pädagogisch-didaktische Entwicklungslogiken spielen eine Rolle und umfassen beispielsweise den spiralförmigen Aufbau, bei dem Lerninhalte schritt-weise vertieft werden, oder den Ansatz, von einfachen Inhalten zu komplexeren zu gelangen. Die Kompetenzorientierung und Situationsorientierung stehen im Fokus, und es wird darauf geachtet, dass die Kompetenzen mit übergeordneten Modellen, sowohl berufsspezifisch (wie ICM und HebSt-PrV) als auch allgemein (wie DQR und HQR), in Verbindung stehen“.*

Den Modulen des Curriculums sind die nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zugeordnet. Zur Erlangung der Kompetenzen werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewendet. *„Zu den Lehr- und Lernformen zählen Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Skills lab Einheiten. Die Studierenden wer-*



den durch die gezielte Anwendung von aktivierenden Lehr-/ Lernmethoden in den Lernprozess eingebunden. Darüber hinaus wird die E-Learning Plattform Moodle in allen Lehrveranstaltungen im Studiengang genutzt, um den Studierenden unterschiedliche Medien, wie Dokumente, (Erklär-)Videos, Vorlesungsaufzeichnungen, Übungen, Quizfragen zur Erfolgskontrolle und Vertiefung von Lerninhalten, zur Verfügung zu stellen. [...] Die Plattform [Mahara] ermöglicht den Studierenden, ihre praktischen Erfahrungen, Reflexionen und Erkenntnisse strukturiert zu dokumentieren und mit ihren Dozierenden bzw. Kommilitoninnen zu teilen. Dadurch fördert Mahara eine umfassende und kontinuierliche Selbstreflexion der Studierenden über ihren Lernfortschritt und ihre fachliche Entwicklung.“ (Selbstbericht, S. 23).

Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 StAkkrV mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Eine Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie die erste Vorsitzende des Saarländischen Hebammenverband e.V. wurden miteinbezogen, erhielten die vollständige Dokumentation und waren bei der Begutachtung vor Ort anwesend.

Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

Sachstand

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes, eine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger mit Berufszulassung. Es erfolgt zudem ein Auswahlverfahren mit Auswahlgespräch (vgl. § 2 PO-HHP).

Das Curriculum des Studiengangs Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung besteht aus 17 theoretischen Modulen, welche sich auf vier Semester verteilen, sowie drei Modulen für die Anerkennung der Berufspraxis, welche gemäß dem Studienverlaufsplan als fünftes, sechstes und siebtes Semester anerkannt werden. Der im Folgenden beschriebene Aufbau des Curriculums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Am Anfang des Studiums stehen im ersten Semester die Module „Grundlagen der Hebammenwissenschaft“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie das erste Wahlpflichtmodul. Im zweiten Semester schließen sich die Vermittlung der Methoden der empirischen Sozialforschung und in zwei weiteren Modulen handlungsorientierte Inhalte sowie das zweite Wahlpflichtmodul an. Mit dem Modul „Betreuungskonzepte und Ansätze der Krisenbewältigung“ widmet sich das zweite Semester auch der Vermittlung von Kompetenzen zur Betreuung in kritischen Situationen. Im dritten Semester werden die Methoden der empirischen Sozialforschung vertieft und um den Fokus auf die Hebammenarbeit erweitert. Das vierte Semester beinhaltet das Modul „Professionsentwicklung im inter- und



transdisziplinären Spannungsfeld“ und zwei weitere Wahlpflichtmodule. Abschließend erfolgt im vierten Semester die Anfertigung der Bachelorarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der vorliegenden Form erfolgt in beiden Curricula in den ersten beiden Semestern zielgerichtete, fachbezogene Wissensvermittlung. Ab dem dritten Semester wird jeweils ein spezifischer Anwendungsbezug geschaffen. Ab dem vierten Semester erfolgt zudem die spezifizizierte Vertiefung des Wissens. Die Gutachterinnen bestätigen, dass die Curricula in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind und sich an den Bedarfen der Studierenden und potentiellen Arbeitgebereinrichtungen orientieren. Insgesamt sind die jeweiligen Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie Modulkonzepte stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich, denn die Studierenden werden durch die seminaristisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit aktivitätsfördernden Elementen in die Lehre eingebunden und zur aktiven Beteiligung an Diskussionen und Aufgaben angeregt. Es werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen und die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse auf verschiedenste Weise eröffnet wird. Sie bestätigten im Gespräch außerdem, dass der Praxisbezug in der Lehre und der Transfer der Theorie zur Praxis erfolgt. Die Gutachterinnen schließen sich dieser Einschätzung an. Um die anwendungsbezogenen Kompetenzen im Modulhandbuch besser abzubilden, möchten die Gutachterinnen jedoch empfehlen, eine klarere Beschreibung des Kompetenzerwerbs in Bezug auf Leitlinienentwicklung und das evidenzbasierte Arbeiten zu erarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte eine klarere Beschreibung des Kompetenzerwerbs in Bezug auf Leitlinienentwicklung und das evidenzbasierte Arbeiten erfolgen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Auf Grund der engen Verzahnung der Lehr- und Lernorte der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtungen ist ein Auslandsaufenthalt im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft nicht



explizit vorgesehen. Gleiches gilt für den Studiengang Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt. Sofern ein Auslandsaufenthalt angestrebt wird, steht den Studierenden das Beratungsangebot der Hochschule sowie durch die bzw. den International Coordinator zur Verfügung. Auf Nachfrage während der Begutachtung gaben die Lehrenden an, dass Mobilität gewünscht ist und entsprechende Kooperationen zur Durchführung angestrebt werden, die Mobilität jedoch nicht unerhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich bringt. Auch die verantwortliche Praxiseinrichtung bzw. Arbeitgeber*in muss ein solches Unterfangen befürworten. Des Weiteren besteht Unsicherheit dazu, wie die Erfüllung der Kompetenzen nach HebStPrV bei einem Auslandsaufenthalt sichergestellt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen begrüßen die Bestrebungen zum Aufbau von Auslandskooperationen. Es sollten weitere Überlegungen angestrebt werden, wie Auslandsaufenthalte speziell im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft durchgeführt werden können – auch unter Berücksichtigung der Praxisphasen oder ggf. der Organisation von kürzeren Auslandsaufenthalten. Die Gutachterinnen empfehlen dazu, den Austausch mit dem Ministerium zu suchen, um die Möglichkeit zur Mobilität in der Hebammenwissenschaft zu verbessern. Da die hochschulweite Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention gegeben ist, steht einem Aufenthalt im Ausland theoretisch nichts entgegen. Durch die Beratungsangebote und die International Coordinators ist auch die grundsätzliche Beratungsstruktur zur Mobilität gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlungen:

- Die angestrebten Auslandskooperationen sollten weiter ausgebaut werden und in Absprache mit dem Ministerium dynamische, unbürokratische Regelungen für praktische Einsätze im Ausland gefunden werden, z. B. durch einen Pilotversuch.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wird die Lehre des Studiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft mit insgesamt 82 SWS durch hauptberufliches Lehrpersonal abgedeckt. Dazu gehören eine Professur mit 11 SWS und acht Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang von 57,5 SWS. Dazu kommen 5



Lehrbeauftragte mit insgesamt 9 SWS. Die Lehre des Studiengangs Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung wird mit insgesamt 58,5 SWS durch hauptberufliches Lehrpersonal abgedeckt. Dazu gehören drei Professur mit insgesamt 12 SWS und sechs Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang von 46,5 SWS (vgl. jeweils Liste der Lehrenden).

*„Die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der htw saar unterstützt alle Lehrenden der htw saar bei der Weiterentwicklung und Professionalisierung ihrer Lehrkompetenz und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Um bereits den Einstieg in die Hochschullehre zu erleichtern, können (neu berufene) Professor*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben das Basis-Zertifikat Hochschuldidaktik an der htw saar erwerben. Das Hochschuldidaktik-Team bietet individuelle Beratung und Coachings für Vorlesungen, Seminare, Projekt- und Gruppenarbeiten an, sowie Workshops und Weiterbildungen zu verschiedenen Aspekten des Lehrens und Lernens. [...] Darüber hinaus können die Beschäftigten auch externe Angebote zur Weiterqualifikation nutzen, z.B. am Continuing Education Center (CEC Saar); Zentrum für Hochschulentwicklung, CHE; an der Fachhochschule für Verwaltung in Göttingen; beim Hochschulevaluierungsverbund Südwest; an der Internationalen DAAD Akademie, iDA oder der Landesmedienanstalt, LMS“ (Selbstbericht, S. 24).*

Für die Personalauswahl sind hochschulweit festgelegten Berufungs- und Einstellungsverfahren definiert. Dazu liegen für alle Personalstellen entsprechende Stellenbeschreibungen vor, welche die Qualifikationsanforderungen und Einstellungskriterien definieren. Dazu gehört bspw. die didaktische Befähigung der Lehrenden, welche auf Basis einer „Probevorlesung“ und der Meinung dabei anwesender Studierender beurteilt wird. Bei Lehrbeauftragten werden die Ergebnisse von Lehrevaluationen berücksichtigt (vgl. Selbstbericht, S. 24-25).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen begrüßen, dass durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte versucht wird, die noch fehlende Professur der Hebammenwissenschaft zu kompensieren. Derzeit wird die Lehre in beiden Studiengängen jedoch nur durch eine hebammenspezifische Professur abgedeckt. Eine Verbindung zwischen Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professor*innen kann in beiden Studiengängen dementsprechend nur bedingt gewährleistet werden.

Um bei vollständiger Ausnutzung der Studienplatzkapazitäten die Verbindung zwischen Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professor*innen sicherzustellen, sehen es die Gutachterinnen als unabdingbar, dass kurzfristig die zweite Professur ausgeschrieben wird und die Hochschulleitung ein Konzept mit konkreten Daten vorlegt, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt



werden sollen. Die Gutachterinnen empfehlen zudem, dass bis zur Besetzung der Professur in den wissenschaftlichen Mittelbau investiert wird.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dies zeigt sich unter anderem an der Maßnahme der Arbeitsstelle Hochschuldidaktik. Begrüßt wird insbesondere die sinnvolle Nutzung der (wie oben erläuterten) externen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Die Gutachterinnen schlagen folgende Auflagen vor:

- Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt werden sollen. Es muss kurzfristig die zweite Professur der Hebammenwissenschaft ausgeschrieben werden.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachterinnen empfehlen zudem, dass bis zur Besetzung der Professur in den wissenschaftlichen Mittelbau investiert wird.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Am Standort Alt Saarbrücken stehen dem Fachbereich Gesundheit sechs Vorlesungsräume, zwei PC-Arbeitsräume mit je zwanzig Arbeitsplätzen und ein PC-Arbeitsraum mit acht Arbeitsplätzen im Gebäude 11 zur Verfügung. „Die Vorlesungsräume beinhalten verschiebbare Tische und Stühle, ein Iiyama Smart Display sowie Flip-Chartständer und Metaplanwand. Weitere Materialien (Inhalte eines Methodenkoffers) stellen sich die Professor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte selbst zusammen und bestellen diese Materialien über die Bürobedarfsausgabe. [...] Zudem befinden sich im Gebäude 11 Kopierräume, die die Mitarbeiter*innen der htw saar, die Lehrbeauftragten sowie die Studierenden nutzen können“ (Selbstbericht, S. 28).

Dem Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft steht ein eigenes Skills Lab zur Verfügung. Hier findet sich ein Konferenzraum, mit einem Iiyama Smart Display, Flip-Chartständer und Metaplanwände ausgestattet, ein Kreißaalbereich, ein Raum für das häusliche Umfeld, ein Raum für das klinische Umfeld,



zwei Technikräume, eine Küche und Hygieneräume. Die Räume sind mit Kamerasystemen ausgestattet und es stehen eine Umkleidekabine für die Studierenden zur Verfügung sowie eine Waschküche mit Waschmaschine und Trockner. Für die Einführung der Studierenden ins Skills Lab wurde ein Skills Lab Reader erstellt, welcher auch die Simulationstechnik im Hebammenstudiengang vorstellt. Zur spezifischen Ausstattung des Skills Lab gehört ein High-fidelity Simulator (SimMom) und ein damit verbundenes Audio-Video Debriefing System, das über mehrere Nutzungsvarianten verfügt (z.B. Szenarienbegleitung mit der SimMom oder Verknüpfung in weitere Skills Lab Räumlichkeiten mittels Webcams). Zudem gibt es die folgenden Hybrid Simulatoren: MamaBirthie (6), MamaBreast (6), MamaNathalie (3). Diese werden für das Skills Training zur physiologischen Geburtsbegleitung, sowie für das erste Erlernen von Handlungsalgorithmen im Rahmen geburtshilflicher Notfälle genutzt. Für das Erlernen hebammenspezifischer Tätigkeiten im Handlungsfeld gibt es die folgenden Low-fidelity Simulatoren: Katheterisierungstrainer (3), Injektionstrainer für intramuskuläre Injektionen (2) und ein vaginales Untersuchungsmodul für den PROMPT (1). Für das Training im geburtshilflichen Notfallmanagement, sowie für die Durchführung von OSCE Prüfungen gibt es einen Geburtssimulator PROMPT, der über bewegliche Oberschenkel für Schulterdystokie Training und ein zusätzliches Blutungsmodul verfügt. Eine Inventurliste der sächlichen Ausstattung findet sich im Anhang (vgl. Selbstbericht, S. 28-29).

Die Ausstattung der Bibliothek sowie der IT werden im Selbstbericht (S. 27-29) eindrücklich beschrieben. Das E-Learning-System wird sowohl für die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden als auch zur Betreuung von Studierenden genutzt. Lehrveranstaltungen können auch virtuell über den Virtual Classroom „Big Blue Button“ stattfinden, welcher in das E-Learning-Programm „Moodle“ integriert wurde (vgl. Selbstbericht, S. 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine besondere Bedeutung der Ausstattung kommt dem Skills Lab zu. Hier finden die berufspraktischen Übungen und Prüfungen statt. Die Räumlichkeiten und sächliche Ausstattung des Skills-Lab wurden während der Begutachtung vor Ort in Augenschein genommen. Es besteht eine zweckmäßige Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen für die derzeitige Auslastung der Studiengänge. Die Gutachterinnen sehen die Ausstattung als derzeit ausreichend an, jedoch ist nicht klar, wie das Skills Lab im Laufe des Akkreditierungszeitraums und zunehmenden Kohorten und dabei anwachsender Studierendenzahl, den Bedarf decken soll. Daher sehen es die Gutachterinnen als unabdingbar an, dass die Hochschulleitung ein Konzept mit konkreten Daten vorlegt, wie die Ausstattung des Skills Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.



Die Gutachterinnen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

„Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Mündlichen und Praktischen Prüfungen, Referaten, Exposés, Modularbeiten, Seminarbeiträgen, Praxisaufgaben und E-Portfolio Praxis durchgeführt. [...] Klausuren erlauben die Überprüfung von Formulierungsfähigkeiten und der Fähigkeit zum Arbeiten unter Zeitdruck. Die Erstellung von Hausarbeiten, E-Portfolios und Referaten zeigt die Fähigkeit selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. E-Portfolios erlauben kreatives Arbeiten, zeigen digitale Kompetenzen und ermöglichen die Bewertung von Arbeitsprozessen. Modularbeiten ermöglichen zusätzlich das Prüfen über Fähigkeiten zur Gruppenarbeit. Anwendungsbezüge können vor allem durch Praxisaufgaben ermöglicht werden. Sprachlich-kommunikative Fähigkeiten können durch Präsentationen im Rahmen von Referaten und Poster-Vorträgen im Rahmen einer Modularbeit aber auch mündliche Prüfungen eruiert werden“ (Selbstbericht, S. 29)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass eine ausgesprochene Prüfungsdiversität vorliegt. Die Zuordnung der Kompetenzfelder der HebStPrV zu den einzelnen Modulen zeigt, dass die Prüfungen nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sind. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen erfolgt u. a. durch Rückmeldung der Studierenden mittels regelmäßig stattfindender Austauschformate mit den Studierenden (bspw. Didaktikkonferenz). Allerdings sind die Spielräume der Prüfungsformen im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an die Erfüllung der Voraussetzungen der HebStPrV gebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Allgemeine Vorgaben zur Studierbarkeit sind in der Rahmenprüfungsordnung der htw saar verankert. Im Speziellen werden diese durch die jeweils studiengangsspezifische Anlage zur ASPO ergänzt. Die Verantwortung für die Koordination des Lehrangebots, die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung und dafür, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, liegt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan. Gemäß § 22 (1) RPO werden für Wiederholungsprüfungen Wiederholungstermine abgestimmt, die den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden (vgl. Selbstbericht, S. 29).

Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. *„Folgende Fragen zum Arbeitsaufwand werden in der Lehrveranstaltungsevaluation in allen Fragebögen aufgeführt:*

- *Mein Arbeitsaufwand ist gemessen an den vergebenen Credits... (Skala: „viel zu gering“ bis „viel zu hoch“)*
- *Für das Selbststudium (bspw. Vor- und Nachbereitung) zu dieser Veranstaltung verwende ich durchschnittlich pro Woche... (Skala: „<1h“ bis „>6h“)*
- *Im Seminar- bzw. Projektfragebogen wird zusätzlich der Arbeitsaufwand einer selbstständigen Arbeit (bspw. Referat, Präsentation, Hausarbeit) erhoben:*
- *Der Umfang meiner Themenstellung ist angemessen. (Skala: „trifft voll und ganz zu“ bis „trifft überhaupt nicht zu“)*
- *Damit die Lehrenden sich einen Eindruck vom Studienverlauf innerhalb eines Semesters verschaffen können, wird zusätzlich folgende Frage gestellt:*
- *Wie viele ECTS-Punkte werden Sie dieses Semester wahrscheinlich erreichen? (Skala: „0-5“ bis „>30“)*
(Selbstbericht, S. 30).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft

Sachstand

Für den Studiengang wurde ein Studienverlaufsplan vorgelegt, welcher auch die Praxisphasen ausweist (vgl. 2.1 SO-AH). Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Lediglich sechs der zehn Praxisphasen, welche auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, erstrecken sich dadurch teilweise über zwei aneinander anschließende Semester. In der Regel schließen alle Module



mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung ab. Im Modulkatalog sind sowohl die Vorgaben für die Anmeldung zur Prüfungsleitung als auch die Möglichkeiten für die vorgesehenen Wiederholungsprüfungen angegeben. Für einige Module ist im Rahmen einer Anwesenheitspflicht auch die Erfassung der Anwesenheit vorgesehen. Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden zwischen 5 und 13 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienverlaufsplan und Modulkatalog lassen darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan an sich gewährleistet werden kann. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxisphasen sollten damit sichergestellt sein. Dabei ist die Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand der jeweiligen Semester als angemessen zu bewerten. Die Erhebung des Workloads erfolgt regelmäßig. Die Verzahnung der Theorie- und Praxismodule greift ineinander. Die Gutachterinnen stellen auf Grund der Schilderungen durch Studierende sowie Praxiseinrichtungen jedoch fest, dass die Praxiszeiten insgesamt zu eng geplant sind. Es wurden dabei augenscheinlich Fehl-/Krankheitszeiten und der Urlaubsanspruch der Studierenden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, was im Zweifel dazu führt, dass Studierende Fehlzeiten während der Theorie-Zeiten nachholen müssen. Zudem werden die vorgesehenen Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) der Praxiszeit zugeordnet. Das führt zu einer Mehrbelastung der Studierenden bis hin zur Verlängerung der Studienzeit. Die Gutachterinnen geben daher zu bedenken, dass für eine angemessene Studierbarkeit die Praxis-Zeiten in ausreichendem Maße (mind. 10 % mehr) kalkuliert und vollständig als Zeiten der Praxis definiert werden müssen. Vorgesehene Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) sind zudem der Theorie-Zeit zuzuordnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft nicht erfüllt.

Die Gutachterinnen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Praxiszeiten müssen in ausreichendem Maße (mind. 10 % mehr) kalkuliert und vollständig als Zeiten der Praxis definiert werden. Vorgesehene Selbstlernzeiten (Flex-Zeiten) sind der Theorie-Zeit zuzuordnen.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlung:

- Der Prüfungsumfang sollte zur Entlastung der Studierenden weiter reflektiert werden (insbesondere im 3. Semester).



Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

Sachstand

Für den Studiengang wurde ein Studienverlaufsplan vorgelegt (vgl. § 12 SO-HHP). Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In der Regel schließen alle Module mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung ab. Im Modulkatalog sind sowohl die Vorgaben für die Anmeldung zur Prüfungsleistung als auch die Möglichkeiten für die vorgesehenen Wiederholungsprüfungen angegeben. Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden zwischen 5 und 13 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienverlaufsplan und Modulkatalog lassen darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan an sich gewährleistet werden kann. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxisphasen sollten damit sichergestellt sein. Dabei ist die Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand der jeweiligen Semester als angemessen zu bewerten. Auch die Erhebung des Workloads erfolgt regelmäßig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Angewandte Hebammenwissenschaft

Sachstand

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des § 11 (2) HebG erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in den Praxisphasen in einer kooperierenden Praxiseinrichtung. Der Studiengang ist damit ein Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Im Speziellen handelt es sich um einen dualen, praxisintegrierenden Studiengang⁴.

⁴ Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S.9: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?blob=publicationFile&v=1>, Stand: 26.03.2024



Auf der Homepage des Studienganges sind die verantwortlichen Praxiseinrichtungen aufgelistet. Des Weiteren werden durch Bereitstellung des Modulhandbuches hier auch Art und Umfang der Einsätze bei den Praxiseinrichtungen im Rahmen der Beschreibung der Studieninhalte abgebildet⁵.

Die Einbindung beider Lernorte ist bereits vor Beginn des Studiums durch das zweistufige Auswahl- bzw. Zulassungsverfahren auszumachen. Die Bewerbung erfolgt in erster Linie bei den Praxiseinrichtungen. Daran ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung vorgesehen. Die Auswahl der geeigneten Bewerber*innen erfolgt in einem gemeinsamen Vorstellungstermin vor Ort in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, wobei dort auch ein*e Vertreter*in der Hochschule beteiligt ist. Nach Zusage durch und Vertragsschluss mit der Praxiseinrichtung beantragen die ausgewählten Bewerber*innen dann die Zulassung zum Studium bei der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um einen dualen Studiengang. Die Verzahnung der sich ergänzenden Praxis- und Studienanteile mit ihren unterschiedlichen Lernorten erfolgt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Insbesondere ermöglicht die enge Verzahnung der Lernorte und -inhalte den Studierenden, die im Studium erlernten Kompetenzen in der Praxis zu erproben. Gleichzeitig werden praktische Erfahrungen der Studierenden in Modulen reflektiert und aufgearbeitet (siehe auch Abschnitt 2.2.2.1).

Die Hochschule hat die Verträge, die die Kooperation mit verantwortliche Praxiseinrichtungen belegen, vorgelegt. Darin enthalten sind neben der Definition der Art sowie des Umfangs der Kooperation auch die von beiden Kooperationspartnerinnen zu erbringenden Leistungen. Insgesamt möchten die Gutachterinnen anregen, dass das Bewusstsein dafür, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang und die Umsetzung des HebG trägt, noch weiter gestärkt wird. An Hand der Verträge wurde deutlich, dass die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen nicht vollständig festgehalten werden. Die Gutachterinnen sehen dies als Mangel für den besonderen Profilanspruch zur Erfüllung des § 32 HebG an. Die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG müssen zur Erfüllung im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen festgehalten werden.

Zudem wird zur weiteren Verbesserung der dualen Durchführung und des Kompetenzerwerbs in den Praxismodulen – unterstützt durch die ministeriale Vertretung – empfohlen, dass im Rahmen der Praxiseinsätze unterschiedliche Versorgungsstufen durchlaufen werden und dafür eine Regelung erarbeitet wird. Zur Erfassung des Potentials der Praxiseinrichtungen könnten hier Lernortbeschreibung sinnvoll sein, um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen abzubilden.

⁵ Vgl. <https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/b-sc-angewandte-hebammenwissenschaft>, Stand: 26.03.2024



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft nicht erfüllt.

Die Gutachterinnen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Pflichten der Praxiseinrichtungen nach § 32 HebG müssen im Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen festgehalten werden.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, dass im Rahmen der Praxiseinsätze unterschiedliche Versorgungsstufen durchlaufen werden und dafür eine Regelung erarbeitet wird. Zur Erfassung des Potentials der Praxiseinrichtungen könnten hier Lernortbeschreibung sinnvoll sein, um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen abzubilden.

Studiengang 02: Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung

Sachstand

Der auf eine absolvierte Ausbildung aufbauende Studiengang ist als berufsbegleitender Vollzeitstudien- gang ausgewiesen. Die Gestaltung des Studiums sieht vor, dass die Lehrveranstaltungen blockweise an einzelnen Tagen absolviert werden. *„Wegen der Vereinbarkeit mit dem Beruf wird das Studium im Pflicht- bereich mit festen Studientagen geplant. Der Wahlpflichtbereich ist flexibler gestaltet. Die Studientage für das Wintersemester 2022/2023 sind Montag und Dienstag!“*⁶ Das Studium kann in Teilzeit absolviert wer- den, jedoch ist die auf der Homepage und im Studiengangsflyer beworbene Durchführungsform das Voll- zeitstudium. Der Akkreditierungsrat gibt dazu den Hinweis *„Da das Arbeitsvolumen eines Vollzeitstudiums äquivalent zum Arbeitsvolumen einer Vollzeitbeschäftigung konzipiert ist, hat der Akkreditierungsrat als einzigen allgemeinverbindlichen Bewertungsmaßstab das bereits im „alten System“ gültige Diktum „kein Vollzeit neben Vollzeit“ gesetzt. D.h. die Verwendung des Profilvermerks „berufsbegleitend“ bei einem Vollzeitstudiengang ist grundsätzlich unzulässig.“*⁷

⁶ <https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/b-sc-hebammenwissenschaft-handlungsfelder-und-professionsentwicklung>, Stand: 26.03.2024

⁷ <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>, Stand: 26.03.2024



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Betrachtung seiner Strukturierung wird deutlich, dass der Studiengang durchaus berufsbegleitend studiert werden kann, da Präsenzveranstaltungen an zwei Tagen in der Woche stattfinden, was eine Berufstätigkeit erlaubt. Jedoch ist der Studiengang als Vollzeitstudiengang ausgewiesen, was zu einer Diskrepanz führt. Hier muss gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Erfüllung des besonderen Profilanforderungs „berufsbegleitend“ das Studium in Teilzeit als Regel definiert werden. Alternativ muss den Studierenden der Hinweis gegeben werden, dass das Studium nicht neben einer Vollzeittätigkeit zu absolvieren ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang Hebammenwissenschaft-Handlungsfelder und Professionsentwicklung nicht erfüllt.

Die Gutachterinnen schlagen folgende Auflage vor:

- Der Studiengang muss gemäß der Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Erfüllung des besonderen Profilanforderungs „berufsbegleitend“ in Teilzeit strukturiert werden. Alternativ muss den Studierenden der Hinweis gegeben werden, dass das Studium nicht neben einer Vollzeittätigkeit zu absolvieren ist.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden der Hebammenwissenschaft legten im Rahmen der Begutachtung vor Ort dar, dass die Inhalte der Studiengänge auch an den internationalen Forschungsstand anknüpfen sollen. Dazu werden aktuelle internationale Forschungsergebnisse für die Lehre herangezogen. Insbesondere die studiengangsübergreifenden beiden Module „Methoden der empirischen Sozialforschung“ sowie „Internationale Perspektiven auf Frau und Gesundheit“ werden zur Vermittlung von Fachwissen, Fertigkeiten und personale Kompetenzen genutzt, um den Studierenden die selbständige Erarbeitung aktueller Forschungsstände nahezubringen (vgl. Selbstbericht, S. 15-16).



Die Lehrenden verfügen in der Mehrheit über aktuelle Publikationen und Beteiligungen am fachlichen Diskurs durch Teilnahme und Beiträge an Fachtagungen und Kongressen. Sie sind zudem durch Expertentätigkeiten und die Mitgliedschaft bspw. im Deutschen Hebammenverband e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft engagiert und weisen Praxiserfahrung auf.

Es werden regelmäßig Didaktikkonferenzen durchgeführt, an welchen auch Studierende beteiligt werden und die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen, Anregungen und Rückmeldungen zur Gestaltung der Module einzubringen, bspw. die „Didaktikkonferenz Theorie“ und die „Didaktikkonferenz Theorie-Praxis-Transfer“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen loben das ausgesprochene Engagement der Lehrenden in den Studiengängen. Insgesamt sehen sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an, wobei jedoch nicht vernachlässigt werden sollte, dass ein personeller Aufwuchs auch dieses Kriterium positiv beeinflussen würde. Durch regelmäßige Didaktikkonferenzen werden methodisch-didaktische Ansätze kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Auch die Berücksichtigung des internationalen Diskurses findet dafür Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge um ein Lehramt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die studentische Lehrevaluation findet auf Veranstaltungsebene statt und nutzt innerhalb der Fakultät einheitliche Fragebögen, um am Ende eines jeweiligen Erhebungszeitraums eine Vergleichbarkeit über alle Veranstaltungen zu ermöglichen. Berücksichtigt werden dafür nicht nur Vorlesungen und Seminare, sondern auch Übungen, Projekte, Praktika und Laborveranstaltungen. Es wurden die jeweiligen Befra-



gungsbögen sowie Auswertungen der Erhebungen vorgelegt. Die Evaluation und Reflexion der Praxisphasen erfolgt nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen zudem im Rahmen der inhaltlichen Aufarbeitung der Module. *„Der Befragungszeitraum wird jeweils in die zweite Hälfte des Semesters gelegt, um den Lehrenden noch im Veranstaltungsverlauf ein Feedback geben zu können. Unmittelbar nach der Auswertung der studentischen Lehrevaluation erhalten die Lehrenden den Ergebnisbericht (s. Anhang 37) in Form einer PDF-Datei mit den grafisch aufbereiteten Daten sowie den offenen Antworten. Auf Grundlage der Ergebnisse führen die Lehrenden mit den Studierenden ein sogenanntes Rückkopplungsgespräch, worin eventuelle Änderungen, Verbesserungen und auch positive Aspekte besprochen werden. Die Studienleiter*innen erhalten nach Ablauf des Semesters einen Studiengangsbericht (s. Anhang 38, Anhang 39, Anhang 40), in dem die Einzelergebnisse der Lehrveranstaltung im jeweiligen Studiengang in komprimierter Form dargestellt werden, sowie einen aggregierten studiengangsspezifischen Ergebnisbericht (s. Anhang 41). Die Studienleitung erhält darüber hinaus eine Übersicht über evaluierte sowie nicht evaluierte Veranstaltungen. Neben den Studiengangsberichten stellt die Evaluationsstelle dem Dekanat eine kommentierte Übersicht über die Evaluationsergebnisse ihrer Fakultät zur Verfügung. Falls Unstimmigkeiten in den Lehrevaluationen auftreten sollten, können die Studienleitung bzw. die Fakultätsleitung mit den Lehrenden ein Gespräch suchen und mögliche Problemlösungsvorschläge ausarbeiten“* (Selbstbericht, S. 33).

Zudem werden Erstsemesterbefragungen, Befragung mittlerer Semester und Absolvent*innenbefragungen unmittelbar nach dem Studium, Absolvent*innenbefragungen nach zwei bis drei Jahren Berufserfahrung und Befragung der Lehrenden an der htw saar durchgeführt. Befragungen von Absolvent*innen in den beiden vorliegenden Studiengängen konnten bisher jedoch nicht durchgeführt werden, da es noch keine Absolvent*innen der Studiengänge gibt. Neben den Evaluationen sind auch die Didaktikkonferenzen in der Evaluationsordnung verankert (vgl. § 5, 6 Evaluationsordnung der HTW).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Schilderungen und vorgelegten Dokumenten ist erkenntlich, dass beide Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, welches aus Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sowie zentralen Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen besteht. Ergebnisse dieser Evaluationen werden auf verschiedenen Ebenen besprochen und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Gutachterinnen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent nachzuvollziehen sind und diese sich gut einbezogen fühlen. Zudem wird begrüßt, dass die Evaluation der Praxisphasen ausführlich in den Reflexionsseminaren zur Verknüpfung der Praxis und Theorie erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Regelungen des Nachteilsausgleiches für Studierende in besonderen Lebenslagen sind in § 23 RPO festgeschrieben. Dieser gilt für Studierende nach Feststellung der Beeinträchtigung in Form einer chronischen Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Mutterschutz sowie für Studierende mit Kindern oder zur Wahrung von Familienpflichten. Die Begutachtung und Genehmigung des Sachverhalts obliegen dem Prüfungsausschuss, wobei der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beteiligt werden kann.

Die Hochschule hat ein Gleichstellungsbüro etabliert, um auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dazu gehört auch die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). „Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät bei Fragen in den Themengebieten *"Frauenförderung in der Wissenschaft", "Diskriminierung und Gewalt" oder "Gender & Diversity"*. Der Beirat für Frauenfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dem Beirat gehören je drei Vertreterinnen (insgesamt 12 Mitglieder) folgender Statusgruppen an: Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, technisch-administrative Mitarbeiterinnen, Studentinnen. [...] Seit Juni 2015 ist die htw saar aufgrund ihrer Engagements für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie durch das Audit familiengerechte Hochschule zertifiziert. [...] Das Angebot an familienbewussten Maßnahmen für Studierenden und Beschäftigte umfasst aktuell u.a. die Hohenzollern-Kita der htw saar und der AWO mit verlängerten Öffnungszeiten, ein Informationsportal im Internet und eine Anlauf- und Beratungsstelle zu allen Themen rund um die Vereinbarkeit, z.B. Studieren mit Kind (<https://www.htwsaar.de/familiengerechte-hochschule>). Gearbeitet wird jetzt vorrangig an der systematischen Personal- und Führungskräfteentwicklung, der Aktualisierung und weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeitvereinbarung, der Ergänzung des Studiums am Campus um digitale Angebote und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Unterstützung bei Kinderbetreuungs- und Pflgethemem für Studierende und Beschäftigte“ (Selbstbericht, S. 35).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat, durch Selbstbericht und Ausführungen während der Begutachtung vor Ort, glaubhaft gemacht, dass die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden hochschulweit und auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Die betrifft auch die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Studium mit Kind. Auf Grund des Umstandes, dass der Hebammenberuf weitestgehend



durch Frauen ausgeübt wird, überwiegt auch auf Ebene des Studienganges sowohl der Anteil der durch Frauen durchgeführten Lehranteile sowohl in professoraler Lehre als auch den Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben. Nach Schilderung der Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind die Verantwortlichen bemüht, auch auf die Erhöhung männlicher Bewerberzahlen auf allen Ebenen hinzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Der Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft wird als dualer Studiengang in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 StAkkrV. Das Kriterium ist daher für beide Studiengänge nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Es bestehen in keinem der Studiengänge hochschulische Kooperationen. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Es handelt sich bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nicht um eine Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

*Es erfolgt im Verfahren die Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO). Dafür wurden entsprechend zusätzliche externe Expert*innen mit beratender Funktion beteiligt.*

Auf Wunsch der htw saar und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Hochschule und der ZEvA wurde das Gutachten der Akkreditierungskommission der ZEvA (ZEKo) vorgelegt, welche eine eigene Beschlussempfehlung vorgelegt hat.

Die Akkreditierungskommission der ZEvA gibt auf der Grundlage der vorhandenen Dokumentation und Bewertungen folgende Beschlussempfehlung:...

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30. Juli 2018

3.3 Gutachterinnen

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner, Professorin für Hebammenwissenschaft, Hochschule Bremen

Prof. Dr. Julia Berger, Professorin für Angewandte Hebammenwissenschaft, Hochschule Furtwangen

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier, Hebamme und Kreißsaalleitung Klinikum Karlsruhe

c) Studierende

Lisa Retkowsky, B.Sc. Physiotherapie (dual), Studium der Humanmedizin, Universität zu Köln

d) Zusätzliche externen Expertinnen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Leslie Horak-Mathieu, Referentin Stabsstelle Pflege, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aline Okantah, 1. Vorsitzende, Saarländischer Hebammenverband e.V.





4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Da es sich bei beiden Studiengängen um Erstakkreditierungen handelt, liegen keine Daten vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	08.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	07.12.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende, Verantwortliche der Kooperationseinrichtungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, Skills-Lab, studentische Arbeitsplätze, Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher

Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)